Wie haben wir uns da zu verhalten? — (Herr Dr. Ruprechts Göttingen: Das ist die Gewährung eines anderen Vorteils und deshalb unzulässig.) — Der Börsenvereinsvorstand hat uns anders geschrieben. — (Herr Dr. Wilhelm Ruprecht: Visher war es auch so; jest wird es anders! — Zuruf: Der Vorstand hat Ihnen geschrieben, Sie möchten die neue Verkaufsordnung abwarten. Dann ist es nicht mehr möglich.) — Eine Zugabe ist es ja eigentzlich nicht; es ist ein Verlagsartifel, den die Schulbuchhandlung sich herstellt und etwa zum Selbstkostenpreis abgibt, um die Schüler anzulocken. Sie gibt ihn selbstwerständlich nicht an andere Vuchhändler, sondern nur direkt an ihre Kunden, und zwar nicht umsonst, sondern für 10 Pfg.

Hedenken des Herrn Kaussmann sehr schnell zerstreuen. Es steht ausdrücklich in § 8: »noch durch Zuwendung anderer Vorteile«. Das ist ein Extravorteil; denn wenn der Sortimenter etwas unter dem Herstellungspreis verkauft, so schenkt er den Kunden etwas. Das ist also eine Zugabe. Bisher hat das der Börsenverein nicht verbieten können; wenn die neue Verkaußordnung angesnommen wird; so wird er es verbieten, und er wird Ihnen auch eine andere Antwort geben.

Herr Gerhard Rauffmann: Ich muß noch einmal darauf zurücklommen, denn die Sache ist sehr wichtig. — Die Schwierigsteit liegt darin, daß ich dem Schulbuchhändler nicht nachweisen kann: der Kalender kostet weniger als 10 Pfg., denn er hat Inserate darin und wird sagen: es kann mir niemand nachweisen, wieviel ich für die Inserate bekomme.

Vorsitzender: Ich glaube, meine Herren, solche Puntte wers den sich immer noch finden. Ich bitte deshald: machen Sie uns und sich das Leben doch nicht so schwer, Herr Kauffmann! — (Herr Kauffmann: Ich weiß aber nicht, wie ich mich da vers halten soll!) — Ich kann nichts dagegen machen. Das Urteil des Börsenvereinsvorstandes wird dann eintreten, wenn ein Klages versahren erhoben wird.

Hat noch jemand etwas zu Absatz 1 zu sagen? Dann be-

trachte ich ihn als genehmigt.

Meine Herren, ich bitte Platz zu nehmen; wir wollen doch beraten, und das ist nicht möglich, wenn Sie sich gruppenweise zusammenstellen und Privatgespräche führen. Entschuldigen Sie, es muß doch einmal gesagt werden.

Wir kommen nun zu Punkt 2. Wer wünscht dazu das Wort? — Es erfolgt keine Wortmeldung; ich kann Punkt 2 als angenommen betrachten.

Punkt 3. — Werden dazu Erinnerungen gemacht? — Es ist nicht der Fall, mithin ist auch Punkt 3 angenommen.

Punkt 4. — Auch hierzu meldet sich niemand zum Worte; Punkt 4 ist angenommen und damit zugleich der ganze § 8.

Wir kommen zu § 9. Herr Juftus Pape (lieft):

§ 9. Öffentliches Rabattangebot.

1. Jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt oder Stonto in giffernmäßiger oder in unbestimmter Form ift verboten.

2. Als öffentlich gelten alle mechanisch vervielsältigten oder schriftslich an einen größeren Kreis gerichteten Anfündigungen, ebenso Ans

zeigen in Schaufenftern ober Weichäftsräumen.

3. Anzeigen, die geeignet sind, den Anschein zu erwecken, daß der Anzeigende in der Lage sei, neue Bücher billiger als zum Ladenpreise zu liesern, sind als ein öffentliches Anerbieten von Rabatt in unbestimmter Form anzusehen.

Rabattiparvereine.

4. Als öffentliches Anerbieten von Rabatt gilt ferner die Aufführung von Handlungen in den von Rabattspar- und ähnlichen wirtschaftlichen Bereinigungen herausgegebenen Berzeichnissen unter den Abteilungen, die Gegenstände des Buchhandels umfassen.

5. Handlungen, die außer Büchern noch andere Waren sühren und einem Rabattsparverein angehören, mussen durch einen auffälltgen Anschlag in ihren Geschäftsräumen und, sosern sie Bücher in ihren Schausenstern ausstellen, auch in diesen bekannt machen, daß sie bei Verkäusen von Büchern die Vorteile des Kabattsparvereins nicht gewähren.

Beitungeprämien.

6. Dem öffentlichen Anerbieten von Rabatt ist es gleichzuachten, wenn Verleger oder Sortimenter Werke, deren Ladenpreis nicht aufgehoben ist, behufs billigeren Angebots als Zeitungsprämie liefern.

Angebot unguläffigen Rabatts.

7. Das Anerbieten unzulässigen Rabatts wird der Gewährung gleichgeachtet, einerlei, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

Vorsitzender: Ich stelle Absat 1 des § 9 zur Diskuffion. Herr Emil Opit (Güstrow): Meine Herren, in Absat 1 des § 9 — entschuldigen Sie, ich habe mir auf der Reise eine Erfältung zugezogen und bin sehr heiser — steht:

Jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt ober Stonto in giffernmäßiger ober in unbestimmter Form ist verboten.

In vielen Statuten von Areis= und Ortsvereinen ist aber jegliches Anerdieten von Rabatt verboten und unter Strafe gestellt, und ich halte dieses weitergehende Berbot jeglichen Anserbietens von Rabatt für das richtigere, bessere, empfehlens= wertere und beantrage in Nummer 1 das Wort söffentliches zu streichen.

Herr Dr. Wilhelm Ruprecht: Ich begreife nicht, wie Herr Opit diesen Antrag stellen kann; denn der Sat ist wort- lich den Satungen entnommen. Wir sind nicht befugt, das zu ändern.

Herr Emil Opit: Was aus den Statuten übernommen ist, ist damit doch nicht für die Folge als richtig bezeichnet. — (Zusuf: Wir können doch die Statuten nicht ändern!) — Darf ich dann fragen: ist es den Kreiss und Ortsvereinen gestattet, in ihren Bestimmungen, in ihren Satungen extra zu betonen, daß jegliches Anerbieten von Rabatt verboten ist? — (Zustimmung.) — Damit ist uns in unseren Kreisen ja schon geholsen.

Serr Juftus Pape: Darf ich Gie darauf aufmertsam machen, daß in Absat 7 Diefes Baragraphen fteht:

Das Anerbieten unzulässigen Rabatts wird der Gewährung gleichseachtet, einerlei, ob es öffentlich geschieht oder nicht.

Also da ist deutlich ausgesprochen, daß unzulässiger Rabatt überhaupt nicht angeboten werden darf.

Herr Emil Opit: Ich wollte bei Nummer 7 auch beantragen, daß dieser Sat ganz gestrichen wurde, um auch hier den Einklang mit der von mir beantragten Anderung zu erreichen.

Herr Gerhard Kauffmann: Meine Herren, ich bin durchaus dagegen, daß wir jegliches Angebot zulässigen Rabatts verbieten. Wie soll man sich z. B. verhalten, wenn ein Kunde im Laden ist, ein Werk für 20 Mark kauft und eben den vollen Betrag auf den Tisch legen will, während ein anderer Kunde der danebensteht, auf ein Buch für 5 Mark Stonto verlangt und natürlich auch erhält? — (Zurus: Unter 10 Mark nicht!) — Das ist in den Bereinen verschieden; bei uns ist die Gewährung von 2% Skonto schon bei Einkäusen von 5 Mark an gestattet. Also dieser Kunde kauft ein Buch für 5 Mark und bekommt die 10 Pfg. Skonto. Da muß ich doch in der Lage sein, dem danebenstehenden Kunden, der sür 20 Mark kauft, zu fragen, ob er auch Skonto abgezogen haben will. — (Zurus: Aber es ist eben der Antrag gestellt, daß jedes Angebot von Rabatt unstatthaft sein soll. Das geht doch nicht!)

Vorsitzender: Ich meine, Herr Kauffmann, wir kommen wohl alle als Sortimenter über derartige Schwierigkeiten hinweg. Ich habe es auch einmal erlebt, daß sich in meinem Geschäft zwei Kunden trafen, der eine mit, der andere ohne Rabatt. Das ist nicht so schlimm. Da genügt ein halbes Wort dem Kunden gegenüber.

Herr Gerhard Kauffmann: Ich möchte bitten, einen Zusiaß zu machen zu dem ersten Absatz des § 9, dahingehend, daß nicht nur das öffentliche Anbieten von Rabatt oder Stonto verstoten ist, sondern auch das öffentliche Angebot portofreier Lieserungen. — (Lebhaster Widerspruch.) — Berzeihen Sie, verstehen Sie mich recht: das öffentliche Angebot portofreier